

STATUTEN

des Vereins KulturZone Stockerau

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

§ 1.1 Der Verein führt den Namen **Verein KulturZone Stockerau** und die Kurzbezeichnung **KuZo**.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in **2000 Stockerau, Niederösterreich**.

§ 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Niederösterreich, dem angrenzenden In- und Ausland und der Europäischen Union.

§ 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 Abs. (4) des Vereinsgesetzes 2002, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§ 2. ZWECK DES VEREINES

Der ausschließlich gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung eines alternativen und ergänzenden kulturellen Angebots zu bestehenden Angeboten in der Stadt Stockerau und darüber hinaus, für Kulturinteressenten in der Region und außerhalb, unter Einbeziehung aller künstlerischen Sparten, Genres und Formen.

Der Zweck der Vereinsarbeit wird ergänzt und erweitert durch die Förderung von KünstlerInnen und Künstlergruppen aus häufig marginalen sozialen und ethnischen Gruppen (z.B. AsylwerberInnen, Menschen mit körperlich-geistigen Einschränkungen u.a.) sowie Jugendliche, SeniorInnen und Freizeit-KunstproduzentInnen, deren Zugang zu Präsentations-Möglichkeiten in der Regel eingeschränkt sind und deren Werke, Performances und Darbietungen vom Kultur-Mainstream nicht selten unbeachtet bleiben. Gleichzeitig fördert der Verein in seinen Veranstaltungen den Zugang breiter Schichten der Allgemeinheit zu Kunst und Kultur durch eine niedrige Zutrittsschwelle.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

§ 3.1: Ideelle Mittel:

Versammlungen, Diskussions-Veranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Tagungen, Symposien, Ausstellungen, Aufführungen, Konzerte, Performances, Vernissagen und Ausstellungen, Kabarett, Lesungen, Theater, Tanz, Kunstpädagogische Mitmach-Angebote, Straßenmalerei, generationsübergreifende Aktionen künstlerischer Art.

Obige Einzel-Aktionen werden in der Regel in einem mehrtägigen Festival gebündelt.

§ 3.2: Materielle Mittel:

- Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen (Spenden von Veranstaltungsbesuchern, allfällige Eintrittsgelder)
- Mitgliedsgebühren

- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Spenden von Vereinsmitgliedern, andere private Spenden und Sponsoreneinnahmen
- Die entgeltliche Abgabe von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, etc.), die der Vermittlung der Inhalte des Vereins dienen

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

§ 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen

§ 4.2 außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch eine besondere ideelle Unterstützung fördern

§ 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand hat weiters das Recht, eine Änderung des Status von ordentlichen zu außerordentlichen Mitgliedern und umgekehrt vorzunehmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

§ 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

§ 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtungen zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.

§ 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind als ordentliche Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen

Höhe verpflichtet. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu erwirken.

§ 8. DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, und das Schiedsgericht.

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

§ 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

§ 9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

§ 9.4 Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per e-mail oder SMS an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mailadresse bzw. SMS-Nummer einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 9.5 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

§ 9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf eine andere Person ist zulässig. Dabei kann pro anwesender stimmberechtigter Person nur eine Stimme abgegeben werden. Die Abgabe von mehr als einer Stimme pro Person im Zuge der Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 9.8 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11. DER VORSTAND

§ 11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Der Obfrau/dem Obmann
- b) Dem/Der Obmann-Stellvertreter/Obfrau-Stellvertreterin
- c) Dem/Der Kassier/Kassierin

§ 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

§ 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§ 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann/frau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

§ 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (mit dem Enthebungsbeschluss nach § 11.9) oder Rücktritt (mit der Rücktrittserklärung nach § 11.10).

§ 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

§ 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Vorsitzenden der Generalversammlung zu richten.

§ 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines auf Basis der jeweils gültigen Geschäftsordnung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und freien Mitarbeitern des Vereines
- h) Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen an außervereinliche Institutionen oder Gremien

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 13.1 Der Obmann/frau oder sein/e StellvertreterIn vertritt den Verein nach Außen.

§ 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der/Die Obmann/frau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- b) Der/Die StellvertreterIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann/Die Obfrau oder die StellvertreterInnen sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, unterfertigt der Obmann/die Obfrau gemeinschaftlich mit dem Kassier/der Kassierin.
- e) StellvertreterIn des Obmannes/der Obfrau darf nur tätig werden, wenn der/die Obmann/-frau verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungen wird dadurch nicht berührt.

§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

§ 14.1 Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14.3 Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der §§ 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

§ 15. DAS SCHIEDSGERICHT

§ 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten – mit Ausnahme des § 6.3 – entscheidet das Schiedsgericht.

§ 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINES

§ 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit dem in § 9.9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 16.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

§ 16.3 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 16.4 Das im Falle einer freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in

keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmende und ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung anerkannte Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.